

# BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET FORSTINNING - MOOSFELD I

FL.NR. 39, 41, 42, 1050/1 BIS/3, 1052, 1053/1 BIS/5, 1055/1 BIS/11, 1056/1+2, 1057/1 BIS/3, 1058 UND  
TEILFLÄCHEN DER FL.NR. 1054, 1072, 859, 1049, 1059, 1071. UND FL-NR. 31 BIS 36, 38 TF FL-NR. 50

I. Gesetzestext angesiegt.  
II. Datum in 1.02 geändert.  
Forstinning, den 8. Mai 1974

*[Signature]*  
Obermayer  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Forstinning erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1, §§ 9,10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1970 (BGBl. I S.805), Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 26.3.1974 (GVBl. S. 118) und Art.23, Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes v. 26.3.1974 (GVBl. S.109), Art.105, Abs.1, Ziffer 11 und Art.107 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.3.1969 (GVBl. S.263), zuletzt geändert durch Art.20, Abs.2 Nr.3 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) vom 25. Juni 1973 (GVBl. S.324), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S.1237), ber. BGBl. I S.11/1969), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S.161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 1. Januar 1965 (BGBl. I S.21) diesen Bebauungsplan als Satzung

- 1.00 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.
- 1.01 Auf den Parzellen (27), (28), (29) sind Doppelhäuser zulässig.
- 1.02 Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes "Forstinning-Moosfeld I" vom 3.5.1973 gelten auch für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans.

### 2.00 VERMERKE

2.01 Zustimmung der betreffenden und benachbarten Grundeigentümer:

Fl.Nr. 1056 (26)	<i>[Signature]</i>	Fl.Nr. 1055/8	<i>[Signature]</i>
1056 (14)	<i>[Signature]</i>	1055/7	<i>[Signature]</i>
1055/11	<i>[Signature]</i>	1055/6	<i>[Signature]</i>
1055/10	<i>[Signature]</i>	1055/5	<i>[Signature]</i>
1055/9	<i>[Signature]</i>	1055/4	<i>[Signature]</i>
		1055/6	<i>[Signature]</i>

2.02 Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. Mai 1974 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gen. §10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Forstinning, den 16. Mai 1974  
*[Signature]*  
1. Bürgermeister

2.03 Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist am 20. Mai 1974 ortsüblich durch Aushang an der Antastafel bekanntgemacht worden. Damit ist die Änderung rechtsverbindlich.  
20. Mai 1974  
*[Signature]*  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Forstinning erläßt auf Grund der §§ 2 Abs.1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.1970 (BGBl. I S.805) Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.1974 (GVBl. S.73), Art.105 Abs.1 Ziffer 11 und Art.107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.3.1962 (GVBl. S.179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.3.1969 (GVBl. S.263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237), ber. BGBl. 1969 I S.11), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S.161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 1.1.1965 (BGBl. I S.21) diesen Bebauungsplan als

Landratsamt Ebersberg  
30. Mai 1974  
Nr. ... Beilagen

### 1.00 FESTSETZUNGEN

- 1.01 Art der baulichen Nutzung:  
Das Baugelbiet wird als reine Wohngebiet gem. §3 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- 1.12 Wenn nicht ausdrücklich anders festgesetzt, sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 1.13 Mit Ausnahme von Parzelle 3, 4 und 11 sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 1.20 Maß der baulichen Nutzung  
1.21 Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingend festgesetzt.  
II = Zwei Vollgeschosse, zwingend festgesetzt  
Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,5
- 1.30 Bauweise  
1.31 Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. §22 Abs.2 BauVO festgesetzt.
- 1.40 Überbaubare Grundstücksflächen  
1.41 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

- 1.42 Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder Nichteinhalten der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten w.
- 1.43 Die Grenzabstände dürfen auch dann nicht unterschritten werden, wenn gem. Ziffer 1.22 dieser Festsetzungen eine umfangreichere Nutzung zulässig wäre.
- 1.44 Garagen (Ga) dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut oder in dasselbe einbezogen werden.
- 1.45 Doppelgaragen (Dga) müssen auf der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. Von einer Grenzbebauung kann nur abgewichen werden, wenn ein Grenzabstand von 3,0m eingehalten wird.
- 1.46 Für Doppelgaragen ist eine einheitliche Dachform, Traufhöhe und Fassadengestaltung vorgeschrieben.
- 1.47 Überbaubare Grundstücksfläche für Garagen  
Ga  
Doppelgaragen Dga  
Gemeinschaftsgaragen Gga

- 1.48 Straßenbegrenzungslinie  
Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Angabe des Straßenprofils  
Sichtdreieck.  
Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung über 1,0m Höhe über Straßenerkante freizuhalten.
- 1.50 Äußere Gestaltung  
1.51 Dachform: Satteldach  
Dachdeckung: Engob. Ziegelware  
Dachneigung: 18° bis 23°  
Kniestock: Unzulässig  
Dachgauben: Unzulässig  
Sockelhöhe: max. 20cm über OK Terrain

- 1.52 Für Doppelhäuser (DH) ist eine einheitliche Fassadengestaltung, Dachneigung und Traufhöhe vorgeschrieben.
- 1.53 Für einzelstehende Garagen sind alle Dachformen zulässig.
- 1.60 Einfriedungen:  
1.61 Entlang der Verkehrsflächen Maschendrahtzaun mit Stahlrohrstützen und hinterpflanzter Hecke, h = 1,20m.  
1.62 Die Errichtung von Zäunen ist nicht zwingend festgesetzt.  
1.63 Die seitlichen Pfosten für Tore und Türen können gemauert oder in Sichtbeton errichtet werden.  
1.64 Das Anbringen von Sichtmatten oder Werbeanlagen an den Zäunen ist unzulässig.

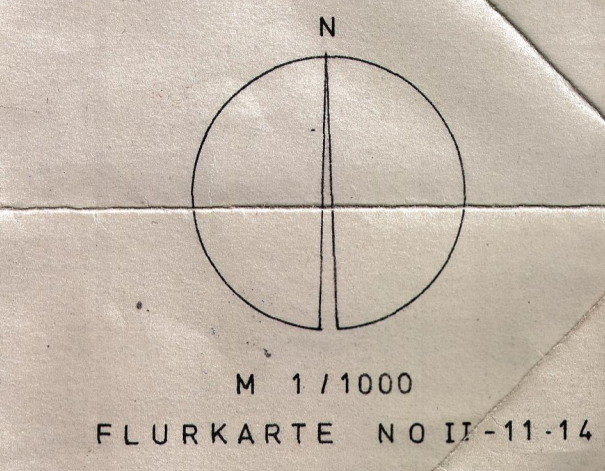
- 2.00 HINWEISE  
2.10 Grundstücksgrenze mit Grenzstein  
Vorgeschlagene Aufhebung der alten Grundstücksgrenze  
Vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung  
1055 Flurstücks-Nummer  
Vorläufige Teilgrundstücks-Nummer  
2.11 Altbebauung (Hauptgebäude)  
Altbebauung (Nebengebäude)

3.00 VERMERKE  
3.10 Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gem. §2 (6) BBauG vom bis in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.  
Forstinning, den ..... Siegel ..... 1. Bürgermeister

3.20 Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gen. §10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Forstinning, den ..... Siegel ..... 1. Bürgermeister

3.30 Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschleßung vom Nr. 17.10.1963 - GVBl. S.194) genehmigt.  
München, den ..... Siegel ..... I.A.

3.40 Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis in der Gemeindekanzlei gem. §12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach §12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
Forstinning, den ..... Siegel ..... 1. Bürgermeister



MÜNCHEN, DEN 14. 3. 74 12. 3. 74  
DER ENTWURFSVERFASSER  
*[Signature]*  
GÜNTHER JOACHIM  
HERRMANN  
DIPL. ING.-ARCHITEKT BDA  
8 MÜNCHEN 80, T. 0811/4704062  
RICHARD-STRAUSS-STRASSE 31